GEMEINDE JADE

Landkreis Wesermarsch

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

gem. § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Original

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**1**
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation	2
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**2**
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	2
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	2
4.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**3**
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Abstand zum Wald	3
4.3	Belange des Denkmalschutzes	4
4.4	Altablagerungen	4
5.0	**INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**	**4**
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
6.0	**VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**	**6**
7.0	**VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE**	**7**
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.2	Verfahrensübersicht	7
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	7
7.2.2	Öffentliche Auslegung	7
7.2.3	Satzungsbeschluss	7
7.3	Planverfasser	8

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Jade beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 mit samt der 1. Änderung für den Bereich nördlich der Kastanienallee bzw. östlich der Tiergartenstraße in dem Ortsteil Jaderberg an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen und führt hierzu die 2. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Innenentwicklung. Hierdurch wird eine städtebauliche Nachverdichtung im weitestgehend vorgeprägten Siedlungsbereich ermöglicht, die den Forderungen nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht.

Die Änderung des Bebauungsplans wird notwendig, da die getroffenen Festsetzungen gemäß des Ursprungsplans sowie der 1. Änderung nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen.

Für den vorliegenden Änderungsbereich gelten derzeit die Inhalte des im Jahr 1964 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans Nr. 2 sowie dessen 1. Änderung aus dem Jahr 1975.

Zur Umsetzung des vorgenannten Planungsziels wird in der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Entsprechend der umliegenden Bebauungsstruktur sowie in Anlehnung an die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ). Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen werden des Weiteren die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, eine offene Bauweise, sowie Trauf- und Firsthöhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Da es sich bei der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich des Standortes und des Planumfanges (Gebietsgröße ca. 8.044 m²) um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) bzw. ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB ist aufgrund der Aufstellung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht notwendig. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB bei Vorhaben in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (zulässige Grundfläche ≤ 20.000 m²) Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass eine Kompensation hier nicht erforderlich ist.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Brake im Maßstab 1:1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich im östlichen Bereich des Ortsteils Jaderberg in der Gemeinde Jade und umfasst eine ca. 8.044 m² große Fläche nördlich der Kastanienallee bzw. östlich der Tiergartenstraße. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist derzeit ausschließlich von wohnbaulichen Anlagen mit angrenzenden Gärten und Garagen sowie durch Grünstrukturen gekennzeichnet.

Das städtebauliche Umfeld des Änderungsbereiches ist entsprechend der Lage im Bereich der Ortschaft Jaderberg durch Wohn- und Mischgebietsnutzungen sowie durch Flächen für den Gemeinbedarf charakterisiert.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 enthält dabei keine konkreten Vorgaben für den Planungsraum.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Wesermarsch aus dem Jahr 2003 wird beschrieben, dass angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum, dem Wohnungsneubau eine hohe Priorität einzuräumen sei. Des Weiteren solle einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch (2003), Seite 11). Den regionalplanerischen Vorgaben wird folglich Rechnung getragen, da mit der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung eine bedarfsgerechte sowie verträgliche Entwicklung einer weiteren Wohnbaufläche innerhalb eines bestehenden Siedlungsgefüges erzielt wird.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade „Jaderberg Blatt 2 2003" wird das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Aufgrund der Tatsache, dass die zu überplanende Fläche ausschließlich aus Wohnbebauung besteht und mit der 2. Änderung keine anderweitige Flächennutzung vorgehsehen ist, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 2 inkl. erster Änderung. In der seit 1975 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt. Zusätzlich wurde die Anzahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt.

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Bereich wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gerdes Land" mit örtlichen Bauvorschriften erfasst. In diesem Bereich ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig. Des Weiteren ist die Zahl der Vollgeschosse mit einem Höchstmaß von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Für den umliegenden südöstlichen Teil des betreffenden Plangebiets ist ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entschieden (vgl. § 15 (2) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Bebauungsplans Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird aufgrund des geringen Planumfangs und der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche ≤ 20.000 m² sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zu bewerten.

Da das Plangebiet insgesamt nur eine Größe von ca. 8.044 m² umfasst, ist die zulässige Grundfläche folglich kleiner als 20.000 m², sodass die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a (3) BauGB keine Anwendung findet.

4.2 Abstand zum Wald

Das Plangebiet grenzt im östlichen Bereich an eine Waldfläche. Zum Schutz der künftigen Bewohner des Plangebiets vor Waldbränden und Windwurf und zur Berücksichtigung der Belange des Waldeigentümers ist ein ausreichender Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Wald vorzusehen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zwischen Wald und Wohnnutzung gibt es in Niedersachsen nicht. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Grundeigentümer grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung. Den Waldeigentümer sei ferner zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Waldeigentümers und zum Schutz der Bewohner des künftigen Wohngebiets wird im vorliegenden Bebauungsplan das an die Waldfläche angrenzende Baufeld in einem Abstand von mindestens 5 m zu der Waldfläche festgesetzt. Der angrenzende Waldbereich ist aufgrund der bestehenden Wohnbebauung durch bauliche Anlagen bereits vorgeprägt. Angesichts dessen sowie aufgrund der räumlichen Situation wird der zur Verkehrssicherung empfohlene Waldabstand von einer Baumlänge unterschritten.

Da der Grundstückseigentümer (Flurstück 240/13) und der Waldeigentümer (Gemeinde Jade) nicht durch dieselbe Person verkörpert werden, sollte die Übernahme des Haftungsrisikos zukünftig geregelt werden. Das Haftungsrisiko betreffend, ist es zur Berücksichtigung der Belange des Waldeigentümers sinnvoll, entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten des Waldeigentümers zu regeln, sodass dieser von Ansprüchen der Grundstückseigentümer freigestellt wird. Ein Ausschluss eines 100%igen Haftungsrisikos ist in keinem Fall möglich, da für eventuelle Personenschäden keinerlei rechtliche Absicherungsmöglichkeiten existieren.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet."

4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um eine der räumlichen Situation angemessene Gebietsentwicklung zu koordinieren und städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, bedarf es einer Regelung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen.

In Anlehnung an die Festsetzungen des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Gerdes Land" und entsprechend des ablesbaren Bestandes, wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO in der 2. Bebauungsplanänderung festgesetzt.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO „Be-

triebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen" nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Diese Nutzungen stehen nicht im Einklang mit der planerischen Zielsetzung der Nachverdichtung durch Wohnnutzung und hätten zudem negative Auswirkungen auf den örtlich bereits vorherrschenden Siedlungscharakter.

Entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird übernommen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

In Übereinstimmung mit den Inhalten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesenen. Entgegen der 1. Änderung wird die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 auf höchstens 0,6 festgesetzt, um so der vorherrschenden Wohnbebauung Rechnung zu tragen und somit eine geringere Verdichtung durch die Festsetzung der GFZ sicherzustellen.

Zur Einbindung in die lokalen Siedlungsstrukturen wird des Weiteren die Beibehaltung der zulässigen Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Zur Steuerung der baulichen Höhenentwicklung und zur Vermeidung überdimensionierter Baukörper werden innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes die zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen auf ≤ 4,50 m und die maximale Firsthöhe auf ≤ 9,50 m festgesetzt. Für die Bestimmung der Bauhöhe sind die in der textlichen Festsetzung Nr. 3 definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO) maßgebend. Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße. Als Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) zählt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Die obere Firstkante dient als Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe (FH).

Mit diesen Festsetzungen wird für die vorgesehene städtebauliche Nachverdichtung ein nutzungsgerechter Entwicklungsspielraum geschaffen und zugleich einer verträglichen Weiterentwicklung des bestehenden Siedlungsgefüges Rechnung getragen.

5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird die Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO innerhalb des Plangebietes als offene Bauweise (o) festgesetzt. Dies entspricht der örtlich vorherrschenden Bebauungsstruktur und wird dem städtebaulichen Entwicklungsziel einer verträglichen, aufgelockerten Innenentwicklung gerecht.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO so dimensioniert, dass ein möglichst großer Entwicklungsspielraum geschaffen wird. Folglich werden die Baugrenzen entlang der östlich gelegenen Geltungsbereichsgrenze sowie der südlich des Plangebiets gelegenen Kastanienallee in einem Abstand von 5,00 m und entlang der Tiergartenstraße von 3,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die Grenzabstände regeln sich im gesamten Plangebiet nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass sich die vorliegende Planung verträglich in das bestehende bauliche Umfeld einfügt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrserschließung**
  Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich verlaufende Kastanienallee bzw. die westlich des Plangebiets verlaufende Tiergartenstraße.

- **ÖPNV**
  Das Plangebiet wird im Süden mit der Haltestelle „Jaderberg Kindergarten" erschlossen. Die Haltestelle Kindergarten wird von den Linien 340 und 341 angefahren. Die Linie 341 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt.

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
  Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Kanalisationsleitungen.

- **Wasserversorgung**
  Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung wird vom Landkreis Wesermarsch durchgeführt.

- **Oberflächenentwässerung**
  Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung des Plangebiets wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 08.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 nach Erörterung dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 09.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.04.2016 bis zum 19.05.2016 öffentlich ausgelegen.

Jade, 23. JUN. 2016

Bürgermeister

7.2.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Jade hat der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen laut § 3 (2) S. 4 BauGB sowie der Abwägung der privaten u. öffentlichen Belange gegen- u. untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 16.06.2016 als Satzung laut § 10 BauGB beschlossen.

Jade, 23. JUN. 2016

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Jade vom Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40